



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0014

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024					

Neubrandenburg, 14.08.2024

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 22 Abs. 6, § 32 a Abs. 8 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 beschließt die Stadtvertretung die Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für die neue Sitzungsperiode unter folgenden Änderungen:

1. Die Überschrift des § 14 wird geändert in „Wahlen, Zuteilungs- und Benennungsverfahren“.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach „den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der KV M-V“ die Wörter „in der Fassung vom 13. Juli 2011 entsprechend“ eingefügt.
3. § 14 der Geschäftsordnung wird um einen Absatz 6 ergänzt mit dem Wortlaut: „Hat ein Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 32 a KV M-V zu erfolgen, so wird die Anzahl der durch eine Fraktion oder eine Zählgemeinschaft in einem Gremium zu besetzenden Sitze nach Hare-Niemeyer ermittelt und der Fraktion oder der Zählgemeinschaft durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten mitgeteilt. Daraufhin benennen die Vorsitzenden der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten die Personen, die diese Sitze einnehmen sollen. Übersteigt die Gesamtzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in einem Gremium die Grenze des § 36 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 9 Abs.1, Abs. 4 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt-Neubrandenburg, so weist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Benennungen für dieses Gremium in Gänze zurück. Den Fraktionen und Zählgemeinschaften wird Gelegenheit gegeben, sich zu einigen und die neue Besetzung der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so lost die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident aus allen für das Gremium ursprünglich benannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern so viele aus, bis die Grenze des § 36 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 9 Abs. 1, Abs. 4 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt-Neubrandenburg erreicht ist. Für die dann noch nicht besetzten Sitze einer Fraktion oder Zählgemeinschaft sind anschließend durch die jeweiligen Vorsitzenden zwingend Ratsfrauen und Ratsherren zu benennen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

Begründung:

Nachdem die überarbeitete Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 09.06.2024 in Kraft getreten ist, ist nunmehr die Besetzung des Hauptausschusses gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 KV M-V und die Besetzung der weiteren Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 Satz 2 KV M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vorzunehmen und nicht mehr wie bisher durch Wahl. Gemäß § 32 a KV M-V ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung eine Regelung aufzunehmen, wie das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auszugestalten ist. Ohne eine solche Regelung in der Geschäftsordnung können keine Ausschüsse gebildet werden und somit könnte die Stadtvertretung ihre Arbeit nur sehr eingeschränkt aufnehmen. Daher ist dringend bereits in der konstituierenden Sitzung ein solcher Passus in die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg neu aufzunehmen.

Anlage/n:

Synopse Geschäftsordnung_2024

Anlage BV-VIII-0014_Lesefassung